

**Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Befahren
unseres Betriebsgeländes und
Abladestellen im Steinbruch Gemmingen**

1. Sie dürfen das Werk nur befahren, wenn Sie sich vorher an der Waage angemeldet haben. Den Bereich der Waage dürfen Sie nur verlassen, wenn Sie durch den Wiegemeister dazu aufgefordert werden. In den Werken können Sprengarbeiten durchgeführt werden. Nicht nur deshalb ist zu Ihrer eigenen Sicherheit der Aufenthalt ohne Anmeldung abseits vom Bereich der Waage verboten. Den Anweisungen unseres Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Baumaschinen wie Radlader, Raupenfahrzeuge (Dozer), Bagger und Walzenzüge haben Vorfahrt vor allen anderen Fahrzeugen. SKW (Muldenkipper) haben Vorfahrt vor LKW und PKW.
3. Ansonsten gilt innerhalb des Betriebsgeländes die StVO.
4. Das Befahren und Betreten des Betriebsgeländes geschieht zu jeder Zeit auf eigene Gefahr der befahrenden / betretenden Person.
5. Alle Fahrzeugführer und Betreter des Werksgeländes sind dazu angehalten sich im innerbetrieblichen Verkehr vorausschauend und defensiv zu verhalten. Fehler anderer Verkehrsteilnehmer werden so kompensiert und Unfälle vermieden.
6. Halten Sie zu Baumaschinen und SKW Sicherheitsabstände ein. Die Gefahrenbereiche der Maschinen dürfen nicht betreten werden. Insbesondere der Aufenthalt hinter oder unter SKW oder Baumaschinen ist gefährlich und deshalb nicht erlaubt. Nähern Sie sich diesen Maschinen nur, wenn Sie die Maschinenführer oder der Einweiser gesehen haben und heranwinken.
7. Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Die persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Warnweste, Schutzhelm, etc.) ist von allen Personen innerhalb des Werksgeländes zu tragen. Dies gilt vor allem beim Verlassen des Fahrzeuges.
8. Die Rekultivierungsfläche darf nur mit Fahrzeugen mit Allradantrieb, Hydrodriveantrieb oder mit Fahrzeugen mit mindestens zwei angetriebenen Achsen befahren werden. Auch hier gilt, dass den Anweisungen unseres Personals zu folgen ist. Sollten der Klaus Reimold GmbH Kosten wegen unzureichender Antriebsachsen oder wegen Nichtbefolgen von Anweisungen unseres Personals entstehen, werden wir diese an den jeweiligen Verursacher weiterberechnen.
9. Es ist verboten, außerhalb des Abkippvorgangs mit angehobener Kippbrücke zu fahren. Vor dem Losfahren muss die Kippbrücke (Pritsche oder Mulde) vollständig abgesenkt sein.
10. Bei Regen und Nässe ist die Abfahrt an die Rekultivierungs-/ Auffüllungsfläche rutschiger als bei trockener Witterung. Bitte beachten Sie dies und passen Sie Ihre Geschwindigkeit und den Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug entsprechend an. Kommt es zu Unregelmäßigkeiten, teilen Sie dies bitte unmittelbar unserem Personal an der Waage mit.
11. Anlieferung von nicht einbaufähigem Material (nicht LKW befahrbar) ist nur nach vorheriger Anmeldung und Abstimmung mit uns möglich. Die endgültige Entscheidung über die Einstufung „befahrbar“ oder „nicht befahrbar“ bzw. der endgültigen Annahmefähigkeit des angelieferten Materials obliegt unserem Fachpersonal vor Ort.
12. Bei Regenwetter kann es vorkommen, dass unsere Annahmestelle (auch kurzfristig) geschlossen werden muss. Die Entscheidung dazu trifft unser Personal vor Ort. Um Wartezeiten oder Leerfahrten zu vermeiden informieren Sie sich bitte vor Anlieferung von Material telefonisch über unserer Öffnungszeiten an der Anlieferungsstelle. Dies gilt vor allem nach Niederschlägen in der Nacht oder an den Vortagen.